



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

2026 - 2032

Die Stadt Freyung erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (folgend: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *acht* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *acht* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Tourismus- und Marketingausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *acht* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den **Verkehrs- und Stadtentwicklungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *acht* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den **Ausschuss für Familie, Jugend und Soziales**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *acht* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den **Festausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *sieben* weiteren Mitgliedern des Stadtrats,
- g) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *fünf* weiteren Mitgliedern des Stadtrats
- h) den **Ferienausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und *acht* ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) und h) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Festausschuss (Abs. 1 Buchst. f) sowie im Rechnungsprüfungsausschuss (Abs. 1 Buchst. g) führt ein jeweils vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Für ihre Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder pro Sitzung des Stadtrates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35,00 €, einen Pauschalbetrag von jährlich 50,00 € sowie eine jährliche IT-Pauschale in Höhe von 75,00 €. ²Das Sitzungsgeld reduziert sich um 12,00 € pro angefangene Stunde bei nicht rechtzeitigem Erscheinen zur Sitzung.

(3) ¹Für ihre über den Sitzungsdienst hinausgehende Inanspruchnahme, insbesondere für den durch die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Stadtrates bedingten Zeitaufwand, erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zusätzlich eine Entschädigung von 35,00 € / Sitzung. ²Diese Entschädigung wird nur für die nachgewiesene Teilnahme für höchstens zwölf Fraktionssitzungen pro Jahr bezahlt und nur für den Fall, dass die entsprechende Fraktionssitzung nicht am Tag der zugehörigen Stadtratssitzung stattgefunden hat.

(4) Die Fraktionsführer erhalten darüber hinaus eine jährliche Pauschale von 100,00 € sowie 10,00 € jährlich pro angehörigem Fraktionsmitglied.

(5) ¹Für die vom ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter einberufenen Fraktionsführerbesprechungen erhalten die Fraktionssprecher bzw. deren Vertreter zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 35,00 €. ²Hier werden die Ausschussgemeinschaften bzw. die fraktionslosen Stadtratsmitglieder gleichbehandelt.

(6) ¹Die Beauftragen (Jugendbeauftragter, Sport- und Vereinsbeauftragter, Seniorenbeauftragter, Kulturbeauftragter, Bundeswehrbeauftragter, Beauftragter für Städtepartnerschaften u. a.) erhalten, sofern sie im Auftrag des ersten Bürgermeisters oder seiner Stellvertreter die Stadt Freyung repräsentieren, eine Pauschalentschädigung pro Einsatz in Höhe von 35,00 €. ²Eine Reisekostenvergütung wird im Einzelfall je nach Einsatzort gewährt. ³Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Besprechungen, Sitzungen oder Veranstaltungen der Stadt Freyung. Diese Regelung gilt nicht für die unter § 5 genannten weiteren Bürgermeister.

(7) ¹Den Beauftragten gemäß Abs. 6 fallen folgende allgemeine Aufgaben zu:

- Initiierung und Umsetzung themenrelevanter Projekte und entsprechende Antragstellung zur Behandlung im Stadtrat.
- Vertretung der Stadt in themenspezifischen Veranstaltungen;
- Zusammenarbeit mit den Beauftragten der jeweiligen Bereiche anderer Kommunen im Landkreis.

²Ergänzend zu den Aufgaben nach Satz 1 legen die Beauftragten in Abstimmung mit dem ersten Bürgermeister weitere individuelle Themenschwerpunkte fest.

(8) Der Vorsitzende des Festausschusses erhält eine monatliche Entschädigung von 60,00 €. Zu seinen Aufgaben zählen:

- Erstellung des Volksfestprogramms, Entwicklung von Highlights, Gespräche mit Festwirt, Entwicklung der Werbemaßnahmen, Planung Volksfestbus;
- Prüfung der eingehenden Bewerbungen der Fieranten;
- Absprache mit vergleichbaren Städten wegen gemeinsamer Fahrgeschäfte;
- Aushandeln der Standgebühren;
- Vorbereitung des Vertragsabschlusses mit Festwirt, Schaustellern, Fieranten, usw.;
- Teilnahme an Festausschusssitzungen;
- Einladung von Ehrengästen und Vereinen;
- Zusammenstellung des Festzuges;
- Schaustellerbesprechungen;
- Organisation der Volksfestgegenbesuche.

(9) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag bzw. Nachweis gewährt.

(10) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(11) Das als weiterer Stellvertreter des ersten Bürgermeisters aus der Mitte des Stadtrats bestimmte Stadtratsmitglied (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO), erhält gemäß Art. 20a GO eine Entschädigung in Höhe von monatlich 250,00 €, im Vertretungsfall eine weitere Entschädigung von 50,00 € je Werktag; weiterhin pro Tag, an dem in Vertretung des 1. Bürgermeisters Termine wahrgenommen werden, eine pauschale Entschädigung von 35,00 €.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 4. Mai 2020 außer Kraft.

Freyung, 05.05.2026

STADT FREYUNG

gez.

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Veröffentlichung auf der Homepage
der Stadt Freyung am 12.05.2026
und Niederlegung in der
Stadtverwaltung